

## Entscheidungsvorlage

### 1. Rechtliche Grundlagen für die Freistellungen

Gem. § 179 Abs. 4 (ehemals § 96 Abs. 4) SGB IX kann die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen auf ihren Wunsch hin von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt werden.

Zum 01.01.2017 wurde unter anderem der Schwellenwert für die Freistellung der Vertrauensperson von der beruflichen Tätigkeit von 200 auf 100 herabgesetzt.

Auf Grundlage dieser Gesetzesänderung von 2017 erfolgte bereits mit Werkleitungsbeschluss vom 21.07.2017 eine Freistellung von 1,0 VK bis 12.2018. Es wurde die Stelle 850.9005 mit 0,75 VK und die Stelle 850.9006 mit 0,25 VK daraufhin von OrgA (jetzt DIP) im SÖR-Stellenplan eingerichtet.

### **Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung**

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 18.04.2019

#### **§ 179 SGB IX Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen**

Die Vertrauenspersonen werden von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge befreit, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sind in den Betrieben und Dienststellen in der Regel wenigstens 100 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, wird die Vertrauensperson auf ihren Wunsch freigestellt; weitergehende Vereinbarungen sind zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme der Vertrauensperson und des mit der höchsten Stimmenzahl gewählten stellvertretenden Mitglieds sowie in den Fällen des § 178 Absatz 1 Satz 5 auch des jeweils mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählten weiteren stellvertretenden Mitglieds an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind.

Die Neuwahlen für die Amtsperiode 11/2018 – 11/2022 fanden im Oktober 2018 statt. Dabei wurde die Vertrauensperson und deren Stellvertreter/in entsprechend gewählt. Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen bei SÖR hat mit Vermerk vom 07.06.2019 einen neuen Antrag auf Freistellung (1,0 VK) von der beruflichen Tätigkeit für die Amtsperiode bis 11/2022 gestellt. SÖR beschäftigt zurzeit 144 anrechenbare Menschen mit Behinderung, womit demnach die im § 179 Abs. 4 SGB IX genannten Schwellenwerte weiterhin erreicht sind.

### 2 Stellungnahme SÖR

Hier besteht ein gesetzlicher Anspruch, der keine andere Wahl als eine Freistellung zulässt. Weiterhin ist der Aufgabenumfang der Vertrauensperson bei SÖR wegen der vielfältigen Aufgaben die SÖR abdeckt, sehr komplex, zeitaufwändig und durch die zahlreichen Standorte erschwert. Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung steigt stetig. So sind im Vergleich zu Juli 2017 ca. 20 weitere Schwerbehinderte,

aufgrund von Einstellungsverfahren aber auch durch Antragsstellungen vorhandener Beschäftigter hinzugekommen.

Mit einer Freistellung in Vollzeit für die Vertrauensperson der Schwerbehinderten werden die stellvertretenden Vertrauensleute entlastet und können produktiver ihre Arbeitsaufgaben wahrnehmen.

Die mit Wahlergebnis vom 18.10.2018 erneut gewählte Vertrauensperson der Schwerbehinderten im SÖR hat neben der örtlichen Schwerbehindertenvertretung auch für die Wahl der Gesamtschwerbehindertenvertretung der Stadt Nürnberg kandidiert und wurde erneut gewählt. So ist eine Freistellung für die GSBV für die Vertrauensperson erfolgt. Die dadurch anteiligen Freistellungskapazitäten der örtlichen Schwerbehindertenvertretung sollen dann, auf Wunsch der Vertrauensperson, anhand der Reihenfolge der gewählten stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehinderten auf ein stellvertretendes Mitglied entfallen.

Da hier ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht und DIP mitgeteilt hat, dass die erforderliche Stellenkapazität im Stellplan bereitgestellt wird, unterstützt SÖR den Antrag der Vertrauensperson vollumfänglich.